

Az.: 6 RKa 23/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts am 24. Oktober
1958

beschlossen:

Die Revisionen des Beklagten und des beigeladenen Landes-
verbandes der Innungskrankenkassen in Hessen gegen das
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Sep-
tember 1957 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens mit Erfolg gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-; BSG. 1, S. 150).

Unter diesem Gesichtspunkt haben die Revisionskläger geltend gemacht, das LSG. habe seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht genügt (§ 103 SGG). Für die Frage, ob das LSG. dieser Pflicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist, kommt es darauf an, ob der dem LSG. zur Zeit der Urteilsfällung bekannte Sachverhalt vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des Gerichts aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte, oder ob er das LSG. zu weiteren Ermittlungen drängte (vgl. BSG. Bd. 2 S. 84 und BSG. in SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Die in dem angefochtenen Urteil dargelegte und im vorliegenden Fall nicht nachprüfba-re Rechtsauffassung geht dahin, daß weder aus dem Sinn noch aus dem Wortlaut des § 42 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 19. Dezember 1953 (HZO) etwas darüber entnommen werden könne, wie die von den Verbänden zu tragende Hälfte der Auslagen intern auf die Verbände zu verteilen sei und daß daher - entsprechend § 420 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - jeder Verband einen gleichen Anteil dieser Kostenhälfte tragen müsse.

Die Rüge, diese Auslegung der HZO sei fehlerhaft, betrifft die materielle Rechtsauffassung des LSG. und vermag daher die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht zu begründen.

Auch die weiteren Rügen greifen nicht durch. Die Revisionskläger meinen, das LSG. sei zu seiner fehlerhaften Auslegung gekommen, weil es weder eine Stellungnahme des Landesausschusses für Ärzte zur Auslegung der Vorschrift eingeholt, noch bei den Landesverbänden der Krankenkassen anderer Bundesländer wegen der dort üblichen Aufschlüsselung der Umlage angefragt habe; es habe ferner weder der Zustimmung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen zur Kostenverteilung entsprechend der Mitgliederzahl (Schreiben vom 19. September 1955), noch der Tatsa-



che Beachtung geschenkt, daß der Anteil der Hessischen Knappschaft nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen festgelegt worden sei. Den Revisionsklägern kann nicht darin gefolgt werden, daß das LSG. bei der Auslegung der umstrittenen Vorschrift seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt und damit gegen eine Verfahrensvorschrift verstoßen habe. Die Pflicht zur Sachaufklärung bezieht sich nur auf die Feststellung des Sachverhalts, auf den die Rechtsvorschriften anzuwenden sind (Subsumtion), nicht aber auf die Auslegung der Rechtsvorschriften selbst (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Komm. zum SGG § 103 Anm. 3). Deshalb kann in der Nichtanhörung des Landesausschusses für Ärzte sowie in der Unterlassung einer Feststellung über die in anderen Ländern übliche Verteilung der Kosten keine Verletzung der Aufklärungspflicht im Sinne des § 103 SGG gesehen werden. Auch die Rügen der Revision, die die Nichtberücksichtigung der Zustimmung des Landesverbandes der Ortskrankenkassen und die Nichtbeachtung der Berechnung des Anteils der Hessischen Knappschaft betreffen, berühren nicht das Verfahren des Landessozialgerichts.

Die Revisionen sind somit nicht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und müssen daher als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)